

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Orchester accento“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e. V.“.

Er hat seinen Sitz in der Stadt Hannover.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass er interessierten Musikliebhabern durch regelmäßig stattfindende Proben Gelegenheit zum Zusammenspiel bietet, insbesondere zum Orchesterspiel. Er veranstaltet selbstständig Konzerte und beteiligt sich an anderen, vergleichbaren musikalischen Darbietungen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.

§ 4 Aufnahme

Aktives Mitglied kann jeder werden, der ein Orchesterinstrument spielt. Die Neuaufnahme erfolgt nach Bedarf und Eignung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Dirigenten/der Dirigentin.

Förderndes Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Ziele des Vereins in anderer Weise als durch aktives Musizieren unterstützt. Die Unterstützung erfolgt im Allgemeinen durch die Zahlung von Beiträgen in mindestens der Höhe des regulären Mitgliedsbeitrags. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Für die Aufnahme in den Verein ist jeweils ein schriftlicher Antrag zu stellen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitspieler verpflichten sich zur regelmäßigen Probenteilnahme und zur Mitwirkung an Probenwochenenden, der Generalprobe und den Konzerten. Ausnahmen können nur in Absprache mit dem Dirigenten/der Dirigentin erfolgen.

Die Mitspieler einer Probenphase zur Vorbereitung eines Konzertes verpflichten sich zur rechtzeitigen Absage, wenn sie bei geplanten Konzerten verhindert sind. Bei unregelmäßigen Besuchen der Proben kann die Mitwirkung bei Konzerten durch den Dirigenten/die Dirigentin verhindert werden.

Orchester accento e.V. · c/o Dr. Lothar Borchers · Callinstr. 28 · 30167 Hannover

www.orchester-accento.de · verein@orchester-accento.de

Vereinsregisternummer: VR 203506 Amtsgericht Hannover

Bankverbindung: Deutsche Skatbank · IBAN: DE48 8306 5408 0005 2133 20 · BIC GENODEF1SLR

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch freiwilligen Austritt,
- durch Ausschluss oder
- durch den Tod.

Der Austritt kann jeweils nach Abschluss einer Probenphase, die mit einer Konzertaufführung endet, erfolgen. Er ist dem Vorstand gegenüber spätestens 14 Tage vor Beginn des der Aufführung folgenden Monats schriftlich zu erklären.

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes im Einvernehmen mit dem Dirigenten/der Dirigentin.

Nach Absprache mit dem Vorstand kann die Mitgliedschaft eines Aktiven ohne Beitragszahlung ruhen. Die ruhende Mitgliedschaft endet ebenfalls nach Absprache, aber spätestens mit Wiederaufnahme eines regelmäßigen Probenbesuchs.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der monatlichen Beiträge und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Schüler, Studenten und Auszubildende erhalten Sonderkonditionen.

§ 8 Verwaltung und Leitung

Der Vorstand leitet den Verein und wird gebildet durch:

1. den Vorsitzenden/ die Vorsitzende,
2. einen stellvertretenden Vorsitzenden/eine stellvertretende Vorsitzende,
3. den Schatzmeister/die Schatzmeisterin und
4. zwei Beisitzer.

§ 9 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden den Ausschlag. Der Dirigent/die Dirigentin ist zu allen Vorstandssitzungen einzuladen.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 11 Arbeit des Vorstands

Der Vorstand hat alle Geschäfte, die die Führung des Vereins betreffen, zu besorgen. Dies sind:

- e) die Aufstellung eines Haushaltsplans und die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben,
- f) die Festlegung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- g) die Festsetzung der Proben und die Anschaffung, Miete und Pflege von Musikalien im Einvernehmen mit dem Dirigenten/der Dirigentin,
- h) die Beschlussfassung über abzuhaltende Konzerte und Festlichkeiten und deren Kosten und Programme im Einvernehmen mit dem Dirigenten/der Dirigentin und nach Anhörung der Mitglieder und
- i) die vertragsmäßige Anstellung und Kündigung des Dirigenten/der Dirigentin nach Beschluss der Mitgliederversammlung.

Der/die Vorsitzende/r und der/die stellvertretende Vorsitzende sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein jeweils allein. Sie berufen die Mitgliederversammlung ein und führen dort den Vorsitz.

§ 12 Der Dirigent/die Dirigentin

Dem Dirigenten/der Dirigentin obliegt die musikalische Leitung des Orchesters. Er/sie wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er/sie entscheidet über die Befähigung neu aufzunehmender Mitglieder und hat das Vorschlagsrecht für das musikalische Programm. Er/sie erarbeitet einen Plan für die erforderliche Besetzung von Aushilfen für das jeweilige Konzertprogramm und stimmt diesen mit dem Vorstand ab.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben erfolgt in Textform. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 14 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den aktiven und fördernden Mitgliedern und ist bei ordnungsgemäßer Einberufung in jedem Fall beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von mindestens vier Fünfteln erforderlich.

Die Tagesordnung muss enthalten:

- Geschäftsbericht,
- Bericht des Kassenwartes,
- Bericht der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstandes,

- Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer (alle zwei Jahre) sowie
- Anträge und Verschiedenes.

Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand mindestens acht Tage vorher einzureichen.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens ein Viertel der aktiven Mitglieder oder der Dirigent/die Dirigentin dies verlangt und dem Vorstand in einem schriftlichen Antrag begründet. Die Einberufung erfolgt in derselben Weise wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 15 Protokolle

Bei allen Versammlungen und Vorstandssitzungen sind vom Schatzmeister/der Schatzmeisterin Protokolle zu führen, welche von dem/der jeweiligen Vorsitzenden und dem/der jeweiligen stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen, aufzubewahren und ggfs. weiterzugeben sind.

§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die erste und der/die zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

§ 17 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten verarbeitet. Einzelheiten und Verfahrensweisen sind in der Datenschutzordnung festgelegt. Die Datenschutzordnung wird vom Vorstand beschlossen.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 29. Juni 2021 verabschiedet und am 22. Juli 2021 sowie am 16. September 2021 geändert. Sie stimmt mit den unveränderten Bestimmungen der zuletzt eingereichten Satzung sowie den geänderten Bestimmungen entsprechend dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 16. September 2021 überein.

Hannover, 16. September 2021